



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.376/1-V/4/92

An die  
Parlamentsdirektion

1010 W i e n

ZL	126	1992
Datum: 12. Okt. 1992		
Verteilt	18. Nov. 1992 <i>Holzinger</i>	

*Dr. Holzinger*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Verbrechensopfergesetz geändert wird  
(EWR-Rechtsreform);

Der Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen  
seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des  
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. Oktober  
1992, Gz. 47.010/4-8/1992, vorgelegten Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Verbrechensopfergesetz geändert  
wird.

8. November 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Oelich*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.376/1-V/4/92

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

**DRINGEND**  
*11 NOV. 1992*

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Pietsch	4232	47.010/4-8/1992

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Verbrechensopfergesetz geändert wird  
(EWR-Rechtsreform);

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 7):

Aus legislativer Sicht ist anzumerken, daß der Passus "Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)" durch die Wortfolge "Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)" zu ersetzen wäre.

Mißverständlich ist die Relativsatzkonstruktion "...,  
unabhängig davon, wo sich dieses befindet", da sich diese  
Wortfolge sowohl auf die davor angeführten Schiffe oder  
Luftfahrzeuge als auch auf den Ausdruck "Inland" beziehen  
könnte.

- 2 -

Zu Z 3 (§ 16 Abs. 3):

Die Anwendung des § 1 Abs. 7 ist materiell offensichtlich mit dem Inkrafttreten des Abkommens verknüpft; es wäre daher richtigerweise auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Abkommens abzustellen.

Zu dem im Schreiben des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten vom 29. Oktober 1992 vorgebrachten Bedenken teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Im Lichte des vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten angeführten Urteils des Europäischen Gerichtshofes, Rs 186/87, Cowan gegen Trésor public, vom 2. Februar 1989, Slg. 1989, 195ff, müßte die Regelung für Staatsangehörige von EWR-Mitgliedsstaaten noch dahingehend ergänzt werden bzw. erweitert werden, daß diesen auch für den Fall, daß sie sich in Österreich in einer Situation befinden, die in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fällt (im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit), im Ausland Opfer eines Verbrechens werden und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 bis 6 vorliegen, Hilfe im Sinne dieses Gesetzes geleistet wird. In dem zitierten Urteil vertrat der Gerichtshof nämlich die folgende Rechtsansicht: "Aus dem in Art. 7 EWG-Vertrag niedergelegten Verbot 'jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit' folgt, daß Personen, die sich in einer gemeinschaftsrechtlich geregelten Situation befinden, genauso behandelt werden müssen, wie Angehörige des betreffenden Mitgliedstaats."

Dazu ist erläuternd festzustellen, daß das Vorliegen einer Situation, die in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fällt (in der Diktion der EG "gemeinschaftsrechtlich geregelte Situation") in Bezug auf im Ausland begangene Verbrechen gegenüber Angehörigen eines anderen EWR-Mitgliedstaates für Österreich nur dann denkbar ist, wenn sich diese Angehörigen eines anderen EWR-Mitgliedsstaates im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Freizügigkeit gemäß Art. 28 und 31 des Hauptteiles

- 3 -

des EWR-Abkommens in Österreich aufhalten und ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben.

Der vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorgeschlagenen Ergänzung des § 1 Abs. 7 wird daher grundsätzlich zugestimmt. Diese Ergänzung wäre allerdings im Sinne des bisher Ausgeföhrten auch noch dahingehend zu ergänzen, daß die bezogenen Ausländer "auf Grund der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit gemäß Art. 28 und 31 des Hauptteiles des EWR-Abkommens" ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben müssen.

Nicht in den Anwendungsbereich des Verbrechensopfergesetzes einzubeziehen sind daher jene EWR-Angehörige, die sich "nur" aufgrund der allgemeinen EG-Aufenthaltsrichtlinie (vgl. die Richtlinien des Rates, 90/364-366/EWG) vorübergehend bzw. dauernd in Österreich befinden.

8. November 1992  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

